

# RS Vwgh 1991/11/18 90/12/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1991

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §56 Abs1;

BDG 1979 §56 Abs2;

## Rechtssatz

Die von einem Staatsanwalt im Rahmen der ihm erteilten Bewilligung der Dienstbehörde nach§ 39 Abs 4 StPO in Aussicht genommene Verteidigung eines Staatsanwaltes in dessen Strafsache stellt schon im Hinblick auf die nicht von vorherein absehbare Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit kein "einmaliges Handeln" dar, sondern muß vor dem Hintergrund der näheren Gestaltung der Dienstpflicht des § 56 Abs 2 BDG 1979 als "Beschäftigung" im Sinne des § 56 Abs 1 legitit gewertet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120141.X04

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)